

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 9/2009
8. April 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Entgeltordnung für das Historische Zentrum	2
• Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wuppertal	6
• Entgeltordnung für das Stadtarchiv	11
• Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)	16
• Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal	22
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal - Sondernutzungssatzung -	25
• Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal	27
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des Verbindungswegs zwischen der Kurfürstenstraße und der Elias-Eller-Straße	34
• Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung - ES)	38
• Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Hedwig-Wülfig-Stiftung	45
• Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen	47

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

**Entgeltordnung
für das Historische Zentrum
vom: 02.04.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein / Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 30.03.2009 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen :

**§ 1
Entgeltpflicht**

Für den Besuch des Historischen Zentrums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und die Vermietung von Räumen erhoben.

**§ 2
Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung.

**§ 3
Eintrittsentgelte**

1) Der Eintritt beträgt

- | | |
|--|--------|
| 1) für den Besuch der Dauerausstellung | 4,00 € |
| 2) für den Besuch der Dauerausstellung
für Gruppen ab 15 Personen; pro Person | 3,00 € |
| 3) für den Besuch einer Wechsausstellung | 2,00 € |
| 4) bei kombiniertem Eintritt | 5,00 € |
| 5) für Familien (max. 2 Erw. mit eigenen Kindern) | 7,00 € |
| 6) für öffentliche Führungen neben den Ziffern 1-5 | 2,00 € |

2) Die zusätzlichen Entgelte für einstündige Führungen nach Voranmeldung betragen

- | | |
|---|----------|
| 1. während der Öffnungszeiten des Museums | 40,00 € |
| 2. außerhalb der Öffnungszeiten des Museums | 120,00 € |

3. für fremdsprachige Führungen neben § 3, Abs. 1 50,00 €
4. für Gruppen mit fremder Führungskraft 10,00 €

Bei längeren Führungen wird für jede weitere halbe Stunde die Hälfte des Grundpreises zu Ziffern 1 – 3 zusätzlich erhoben.

Bei Führungen durch den/die Direktor/in oder Ausstellungskuratoren/-kuratorinnen erhöhen sich die zu entrichtenden Entgelte um jeweils 50,00 €

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

1) Kein Entgelt wird erhoben

1. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. von einer Begleitperson von Schwerbehinderten, in deren Ausweis die Notwendigkeit ständiger Begleitung vermerkt ist (Merkzeichen „B“ oder H“),
3. von angemeldeten Schulklassen im Klassenverband,
4. von Mitgliedern des Fördervereins des Historischen Zentrums und Manuelskotten,
5. von Mitgliedern der Nordrhein-Westfalen Stiftung,
6. von Journalisten, Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes, Mitglieder der nationalen und internationalen Museumsverbände (ICOM, DMB u. a.), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

2) Ein ermäßigtes Entgelt wird erhoben

1. von Minderjährigen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. von Schülern/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen bis zum 35. Lebensjahr (Nachweis erforderlich),
3. von Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich), Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich).

Die Ermäßigung beträgt 50 v.H. auf die Eintrittsentgelte nach § 3 Abs. 1, Ziffern 1 bis 5.

§ 5 Vermietung von Räumen

Für die Vermietung von Räumen des Historischen Zentrums wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten. Es beträgt

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. für den Veranstaltungsraum in der Remise | 60,00 €/angefangene Stunde, |
| 2. für den Engelskeller | 35,00 €/angefangene Stunde, |
| 3. für den Sitzungsraum im Engels-Haus | 30,00 €/angefangene Stunde. |

§ 6 Entgelt bei Hochzeiten

Für die Durchführung von Hochzeiten mit höchstens 20 Gästen beträgt das Entgelt für bis zu zwei Stunden

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Hochzeiten mit normalem Aufwand | 200,00 €, |
| 2. für Hochzeiten mit erhöhtem Aufwand | 250,00 €. |

§ 7 Fotoarbeiten, Kopien und Recherchen

1) Für die Anfertigung von Reproduktionen aus den Sammlungen des Historischen Zentrums betragen die Entgelte

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. für Farbfotos (Scans) | 50,00 €, |
| 2. für Farbausdrucke (DIN A4) | 25,00 €, |

2) Für das Anfertigen von Kopien aus dem Dokumentenarchiv des Historischen Zentrums wird ein Entgelt erhoben

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. für die erste Seite | 25,00 €, |
| 2. für jede weitere Seite | 5,00 € |

3) Für Recherchen werden pro angefangene halbe Stunde 25,00 € erhoben.

§ 8 Nebenleistungen und Mehraufwand

Nebenleistungen und Mehraufwände für Leistungen nach den §§ 5 - 7 werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zusätzlich berechnet. Für die Reinigung von Räumen wird eine Pauschale von 50,00 € berechnet, soweit im Einzelfall nicht höhere Kosten anfallen.

§ 9 Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Wuppertal liegen, können der/die Stadtbetriebsleiter/in oder seine/ihre Stellvertreter/in abweichende Regelungen treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 01.01.2004 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 021.04.2009
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wuppertal vom: 02.04.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein / Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 30.03.2009 die nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen :

§ 1 Aufgaben des Archivs

- 1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal.
- 2) Es hat die Aufgabe, die bei der Stadtverwaltung Wuppertal und ihren Rechtsvorgängern entstandenen Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger, die für Verwaltung und Rechtsprechung, Wissenschaft und Forschung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu übernehmen, dauernd aufzubewahren zu erhalten und zu erschließen.
- 3) Es wirkt daran mit, bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wuppertal ein möglichst breites historisches Bewusstsein zu erzeugen.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Archivgut steht nach Maßgabe von § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Benutzungsordnung der allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung zusätzliche Regelungen für die Benutzung treffen. Diese Regelungen können im Stadtarchiv eingesehen werden.

§ 3 Benutzungszweck

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung besteht, kann Archivgut benutzt werden

- für dienstliche Zwecke von Behörden oder Gerichten (amtliche Benutzung),
- für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung),
- für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Nutzung),
- zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z.B. durch Presse, Hörfunk, Film- und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung).

§ 4 Benutzung von Archivgut

- 1) Die Benutzung des Archivgutes ist möglich durch
 1. persönliche Einsichtnahme im Archiv,
 2. durch schriftliche Anfragen,
 3. durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
 4. durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme im Archiv.

- 2) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 5

Benutzungserlaubnis

- 1) Die Benutzung des Archivgutes setzt die Erteilung einer Benutzungserlaubnis voraus. Über die Erlaubnis der Benutzung und die mögliche Verkürzung von Sperrfristen entscheidet die Archivleitung. Die Benutzungserlaubnis kann mit Vorbehalten und Auflagen erteilt werden.
- 2) Die Benutzungserlaubnis kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 Archivgesetz NRW eingeschränkt oder versagt werden.
- 3) Die Benutzungserlaubnis kann revidiert werden, wenn
 1. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 2. gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs verstoßen wird,
 3. Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 4. Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.
- 4) Eine Verkürzung von Sperrfristen für die wissenschaftliche Nutzung von Archivgut bedarf eines schriftlichen Antrages.
Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit sowie detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivgutes ausführlich zu begründen. Von Studierenden ist eine Empfehlung ihrer Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.

§ 6

Belegexemplare

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Archiv nach Fertigstellung der Arbeit ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 7

Amtliche Benutzung

- (1) Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivgutes. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hatten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Archiv G NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.
- (2) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Organisation gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 8 Einsichtnahme im Archiv

Archivgut, Findhilfsmittel und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Archivs nach der Ausfüllung eines Anmeldeblattes während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 9 Behandlung des Archivgutes

- (1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Es ist untersagt, auf Archivgut und Findhilfsmitteln Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was seinen Zustand verändert.
- (3) An der Reihenfolge und Ordnung des Archivgutes sowie an seiner Signatur und Verpackung darf nichts verändert werden.

§ 10 Benutzung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek kann innerhalb der Räume des Stadtarchivs kostenlos benutzt werden.
- (2) Über eine Ausleihe von Büchern entscheidet die Archivleitung.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen; sie kann aufgrund eines formlosen Antrages verlängert werden.

§ 11 Beratung

- (1) Zur Beratung steht während der Öffnungszeiten des Archivs bei Bedarf Fachpersonal zur Verfügung.
- (2) Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findhilfsmittel.
- (3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivgutes besteht nicht.

§ 12 Schriftliche Auskünfte

- (1) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes.
- (2) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.
- (3) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 7 dieser Benutzungsordnung im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 13 **Versendung von Archivgut**

- 1) Die Versendung von Archivgut an Privatpersonen - ausgenommen Eigentümer - ist nicht zulässig.
- 2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive oder an wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Dienststellen oder Gerichte versandt werden. Die Versendung erfolgt auf Kosten der Antragsteller und Antragstellerinnen nur auf dem Postwege.
- 3) Die Frist zur Rücksendung beträgt in der Regel vier Wochen.

§ 14 **Ausleihe von Archivgut**

- (1) Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. § 5 dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend.
- (2) Über Anträge auf Ausleihe von Archivgut und den Abschluss von Leihverträgen entscheidet die Archivleitung.

§ 15 **Benutzung nach Reproduktionen**

- (1) Von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut können im Stadtarchiv auf Kosten des Benutzers Reproduktionen hergestellt werden. Selbstanfertigung durch den Benutzer/die Benutzerin kann von der Archivleitung zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.
- (4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Archivs unter Beachtung der in dieser Benutzungsordnung geregelten Gebühren veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
- (5) Reproduktionen von Findhilfsmitteln zu uneingeschränkt zugänglichem Archivgut werden nur abgegeben, wenn das Archivgut geordnet und verzeichnet ist.

§ 16 **Rechtsschutzbestimmungen / Haftung des Benutzers/der Benutzerin**

- (1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Dies gilt auch für Findhilfsmittel und Reproduktionen.
- (2) Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen eines von ihm/ihr zu vertretenden Verschuldens für die Beschädigung oder den Verlust von Archivgut und Büchern der Bibliothek.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Benutzungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Benutzungsordnungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Benutzungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

**Entgeltordnung
für das Stadtarchiv
vom: 02.04.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein / Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 30.03.2009 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen :

**§ 1
Entgeltpflicht**

- 1) Für Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Kein Entgelt wird erhoben
 1. von Behörden im Wege der Amtshilfe..
 2. für Auskünfte und Bereitstellung von Archivalien nach § 3 Abs.1 Ziffern 1 und 2, wenn es sich um Anfragen zur Vorbereitung wissenschaftlicher Arbeiten oder Anfragen von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten für Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt.
 3. für Reproduktionen nach § 3 Abs. 2 und das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen nach § 3 Abs. 3, wenn diese im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

**§ 2
Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Entgeltordnung kann andere Regelungen vorsehen.

**§ 3
Entgelte**

- 1) Entgelte für Auskünfte und Benutzungen des Archivs
 1. Auskünfte und Bereitstellung von Unterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene halbe Stunde 50,00 €
 2. Wie Ziffer 1, für Personenstandsunterlagen 25,00 € - 75,00 €
 3. Versendung von Archivalien, auch für Ausstellungen, je Ausleihvorgang 40,00 €

4. Benutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes, der Findmittel und technischen Einrichtungen im Lesesaal für einen Tag (Tageskarte)	2,00 €
für eine Woche	5,00 €
für einen Monat	15,00 €
für ein Jahr	75,00 €
5. Für die Benutzung technischer Einrichtungen zwecks Auswertung audiovisueller Medien	30,00 €
2) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen	
1. Fotokopien	
1.1 Mikrofilm, je Aufnahme	
DIN A 4	1,00 €
DIN A 3	2,00 €
1.2 Personenstandsunterlagen, je Seite	
Erste Kopie	10,00 €
Jede weitere Kopie derselben Seite	3,50 €
1.3 Sonstige Kopien	
DIN A 4 schwarz-weiß	1,00 €
DIN A 4 farbig	2,00 €
DIN A 3 schwarz-weiß	2,00 €
DIN A 3 farbig	4,00 €
1.4 Scan-Kopie je CD und Digitalaufnahmen	
Zuzüglich je Scan	10,00 € 0,50 €
1.5 E-Mail Versendung pro Datei und angefangenes MB	5,00 €
2. Alle Reproduktionen werden grundsätzlich als Arbeitskopie hergestellt. Bei höherwertigen Reproduktionen, die eine weitere Nutzung ermöglichen, ist das Entgelt nach § 3 Abs. 3 im Voraus mit den Entgelten nach diesem Absatz zu entrichten.	
3. Benutzer, die Reproduktionen mit eigenen technischen Geräten herstellen, zahlen die Hälfte der o. g. Entgelte.	
3) Entgelte für das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen	
1. Für das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen werden Entgelte erhoben. Diese betragen	
1.1 an Filmen je Sendeminute	600,00 €
1.2 an Tonträgern je Sendeminute	100,00 €

2. an sonstigem Archivgut (z. B. Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Plänen, Plakaten, Flugblättern und sonstige Druckschriften sowie Bücher und Zeitungen)

2.1 bei audiovisueller Wiedergabe je Seite oder Stück 50,00 €

2.2 bei Wiedergabe in Printmedien (auch in Zeitungen und Zeitschriften) je Seite oder Stück

2.2.1 bei einer Auflage bis zu 800 Exemplaren 25,00 €

2.2.2 bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 50,00 €

2.2.3 bei einer Auflage über 10.000 Exemplaren 100,00 €

2.2.4 bei Mehrfarbendruck (auch in Zeitungen und Zeitschriften) werden die Entgelte verdoppelt.

3. Für Wiederholungen und Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit die Hälfte der oben genannten Entgelte erhoben.

4. Entgelte nach diesem Absatz sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

4) Sofern Entgelte nach verschiedenen Absätzen und Ziffern festzusetzen sind, werden sie nebeneinander erhoben.

§ 4 Auslagen

Unbeschadet der nach dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte haben die Benutzer und Benutzerinnen dem Stadtarchiv Wuppertal die entstehenden Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Telefonkosten und Versicherungsprämien, auch die bei Ausführung von Arbeiten durch Dritte und für Sonderleistungen (z. B. konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) anfallenden Kosten.

§ 5 Ermäßigungen

Ein ermäßigtes Entgelt wird erhoben

1. von Minderjährigen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. von Schülern/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen bis zum 35. Lebensjahr (Nachweis erforderlich),

3. von Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich), Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich).

Die Ermäßigung beträgt 50 v.H. auf die Entgelte nach § 3 Abs. 1, Ziffern 4 und 5.

§ 6 Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Wuppertal liegen, können der/die Stadtbetriebsleiter/in oder seine/ihre Stellvertreter/in abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 05.07.2001 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom: 02.04.2009

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 486) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Wuppertal für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in einem Teil der Schulferien an.

(2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

(3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

(4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Davon ausgenommen sind Kinder mit Übergangsregelungen, die durch Hortauflösungen oder den Wegfall der Maßnahme 13 + ihren Betreuungsplatz verloren haben und an ihrer Schule kein Ganztagsangebot im Sinne der offenen Ganztagschule haben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.

(6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

(7) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(8) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechselln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2 Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, 5 KiBiz erhoben.

§ 3 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule erhoben.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

(1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage 2).

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für

das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Ermäßigungen

(1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 10 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal und/oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal anfällt.

(2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 7 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.

(2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.

(3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während

des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagern.

§ 10 Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangs-
wohnungen der Stadt Wuppertal vom 08.07.1997 vom: 02.04.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8/ SGV NRW 21281) sowie der §§ 1,4,5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570/ SGV NRW 24) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 5 Buchst. a) und b) des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV NRW S. 631), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 erhält die Fassung gemäß Anlage.

II.

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen
der Stadt Wuppertal - Anlage -

Übergangsheime Objekt:	Grundgebühr €/qm	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/qm	Nebenkosten €/Person	Heizkosten €/Person	Strompauschale €/Person	Wasser €/Person	Gesamtkosten €/Person
Bramdelle 33	4,63	73,94	11,82	188,68	19,68	6,80	5,92	295,02
Fr.-Ebert-Str. 180	6,98	89,82	7,14	91,87	14,49	13,41	4,91	214,50
Fr.-Engels-Allee 355	11,52	96,02	10,97	91,39	5,59	5,43	3,01	201,44
Hermannstr. 25 a	7,23	55,50	4,22	32,72	14,82	30,16	12,70	145,90
Hermannstr. 25 b	7,53	59,49	4,22	32,72	15,22	22,71	8,98	139,12
Hermannstr. 25 c	6,07	46,67	4,22	32,72	15,31	24,23	11,70	130,63
Klingelholl 96	8,35	77,05	14,72	135,84	19,59	24,60	7,52	264,60
Klingelholl 98	9,16	83,23	17,94	162,94	18,82	28,62	11,54	305,15
Klingelholl 100	8,24	76,06	14,72	135,84	12,63	27,16	11,06	262,75
Reiterstr. 5	9,73	94,71	8,30	80,80	14,57	14,60	7,44	212,12
Summe	79,44	752,49	98,27	985,52	150,72	197,72	84,78	
Mittelwert	7,94	75,25	9,83	98,55	15,07	19,77	8,48	217,12

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal
– Sondernutzungssatzung - vom 20.12.01
vom: 02.04.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) sowie der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133) und der §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal – Sondernutzungssatzung – wird wie folgt geändert:

1. In den Katalog der Gebührentarife (2. – Gebühren) wird die Ziffer 9.0 „Telefonsprechstellen“, Gebührenzone 2 – gebührenfrei, Gebührenzone 1 mit einer Gebühr von 200,00 €/Endgerät/jährlich – aufgenommen.
2. Der bisherige Gebührentarif Ziffer 9.0 „Sonstige Sondernutzungen“ verschiebt sich entsprechend und erhält die Ziffer 10.0.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008, S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten durch städtische Dienststellen auf Antrag eines Beteiligten erbracht werden oder die einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind. Für die Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen und Kartenverkauf durch das Ressort 102 ist die Entgeltordnung Ressort 102 (ES-102) anzuwenden.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind Leistungen,

1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
5. die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.

(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

- für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,
- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie erbracht wird (Gebührenpflichtiger). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

(3) Soweit die lfd. Nummern 1 und 2 des Gebührentarifs (Rahmensatz) anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG unmittelbar.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.

(2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.

(3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.

(4) Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 1 EURO beträgt.

§ 6 Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.

(2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif Anlage 1

Tarif- Stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	<u>A) Allgemeine Gebührensätze</u>	
A 1	Leistungen, für die nachfolgend keine besonderen Gebühren vorgesehen sind	2,50 bis 250,00
A 2	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen	12,50 bis 500,00
A 3	Schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	20,00
A 4	Bescheinigungen	20,00
A 5	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien und dergleichen je angefangene Seite	6,00
A 6	Ablichtungen a) Fotokopien je Seite schwarz-weiß DIN A 4 schwarz-weiß DIN A 3 farbig DIN A 4 farbig DIN A 3 Für doppelseitige Kopien ist die doppelte Gebühr zu erheben.	 0,25 0,50 0,75 1,50

		b)	Fotokopien bei R 214.1 (Stadtbibliothek) je Seite	0,05
		c)	Fotokopien bei R 105 je Seite	
			schwarz-weiß DIN A 4	0,40
			schwarz-weiß DIN A 3	0,70
			Mirkofilm- Rückvergrößerung bei R 105	
			DIN A 4	1,20
			DIN A 3	1,30
A	8		Beglaubigungen von	
		a)	Zeichnungen und Plänen je Seite	7,00
		b)	Abschriften, Ablichtungen und Auszügen je Seite	4,00
		c)	Unterschriften	4,00
A	9		Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für Privatpersonen	
		a)	je Seite Formular	3,50
		b)	je Seite formlos	16,00
A	10		Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften und dergleichen je Seite	1,00
A	11		Genehmigung zur Akteneinsicht außerhalb laufender Verwaltungsverfahren je angefangene Stunde der Akteneinsicht	10,50

		B) BESONDERE Gebührensätze		
		Beitragswesen		
B	2		Anliegerbescheinigungen	
		a)	für unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzende Grundstücke	20,00
		b)	für alle übrigen Grundstücke	35,00 bis 48,00
B	3		Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge für Grundstücke	25,00 bis 160,00
		Grundstücksentwässerung		
B	4		Bescheinigungen über Kanalanschlussbeiträge	
		a)	Bescheinigungen über die Beitragspflicht	16,00

		b) Bescheinigungen über die voraussichtliche Höhe des einmaligen Kanalanschlussbeitrages	40,00 bis 55,00
Altaktenauskünfte			
B	5	Abgabe von Kopien aus dem Altaktenarchiv	
		a) Prüfung der Berechtigung des Zugriffs auf das Archiv pro Grundstück	
		aa) durch den Eigentümer	3,00
		bb) durch den Bevollmächtigten	5,00
		b) Beschaffung der Altakte	
		aa) je Akte aus einem externen Archiv	6,00
		bb) je Akte aus einem internen Archiv	4,00
		cc) je Mikrofiche	3,00
Bodenverkehr, Vorkaufsrecht			
B	6	a) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW normaler Aufwand	42,00
		b) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW höherer Aufwand	51,00
		c) Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten/Entwicklungsgebieten etc. und Ausstellung einer Bescheinigung	33,00
Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum			
B	7	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall	
		a) Vereinfachtes Verfahren (ohne Ortsbesichtigung, ohne Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)	120,00
		b) Erweitertes Verfahren (mit Ortsbesichtigung, Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung)	317,00
Jugendärztlicher Dienst			
B	8	Zweitschrift eines Impfbuches	6,50

Allgemeine Ordnungsaufgaben, Zentraler Ermittlungsdienst		
B	9	Zustimmung zur Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten (gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal) pro Antrag 20,00
B	10	Ermittlungen des Zentralen Ermittlungsdienstes für WDR, Sparkassen u. a. je Auftrag 21,00
Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern		
B	11	Abgabe einer Hundesteuerersatzmarke 3,00
Personenkonten-Buchhaltung, Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen		
B	12	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (benötigt im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge). 5,00
Informationsfreiheitsgesetz		
B	13	<p>a) Erteilung einer schriftlichen Auskunft entsprechend dem Gebührentarif 1.2 der VerwGebO IFG NRW je angefangene Viertelstunde 10,00</p> <p>b) Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Gebührentarif 1.3 der VerwGebO IFG NRW</p> <p>aa) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand je angefangene Stunde 10 (max. 500,00)</p> <p>bb) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten zum Schutz privater Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, je angefangene Stunde 10 (max. 500,00)</p> <p>Sofern Gebühren im Zusammenhang mit Widerspruchsbescheiden oder Auslagen zu erheben sind, findet die VerwGebO IFG NRW unmittelbar Anwendung</p>

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des Verbindungswegs zwischen der Kurfürstenstraße und der Elias-Eller-Straße

vo m 0 2 . 0 4 . 2 0 0 9

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.03.09 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Verbindungsweg zwischen der Kurfürstenstraße und der Elias-Eller-Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 ab.

Folgende Grundstücksteilflächen wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 im Eigentum der Stadt:

1. eine ein Quadratmeter große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 59, Flurstück 7,
2. eine vier Quadratmeter große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 59, Flurstück 9.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal-Barmen, 5. Etage (Eingang Große Flurstraße), neben Zimmer C-533 in der Zeit vom 31. März 2009 bis zum 1. Juni 2009 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Verbindungsweg zwischen der Kurfürstenstraße und der Elias-Eller-Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan

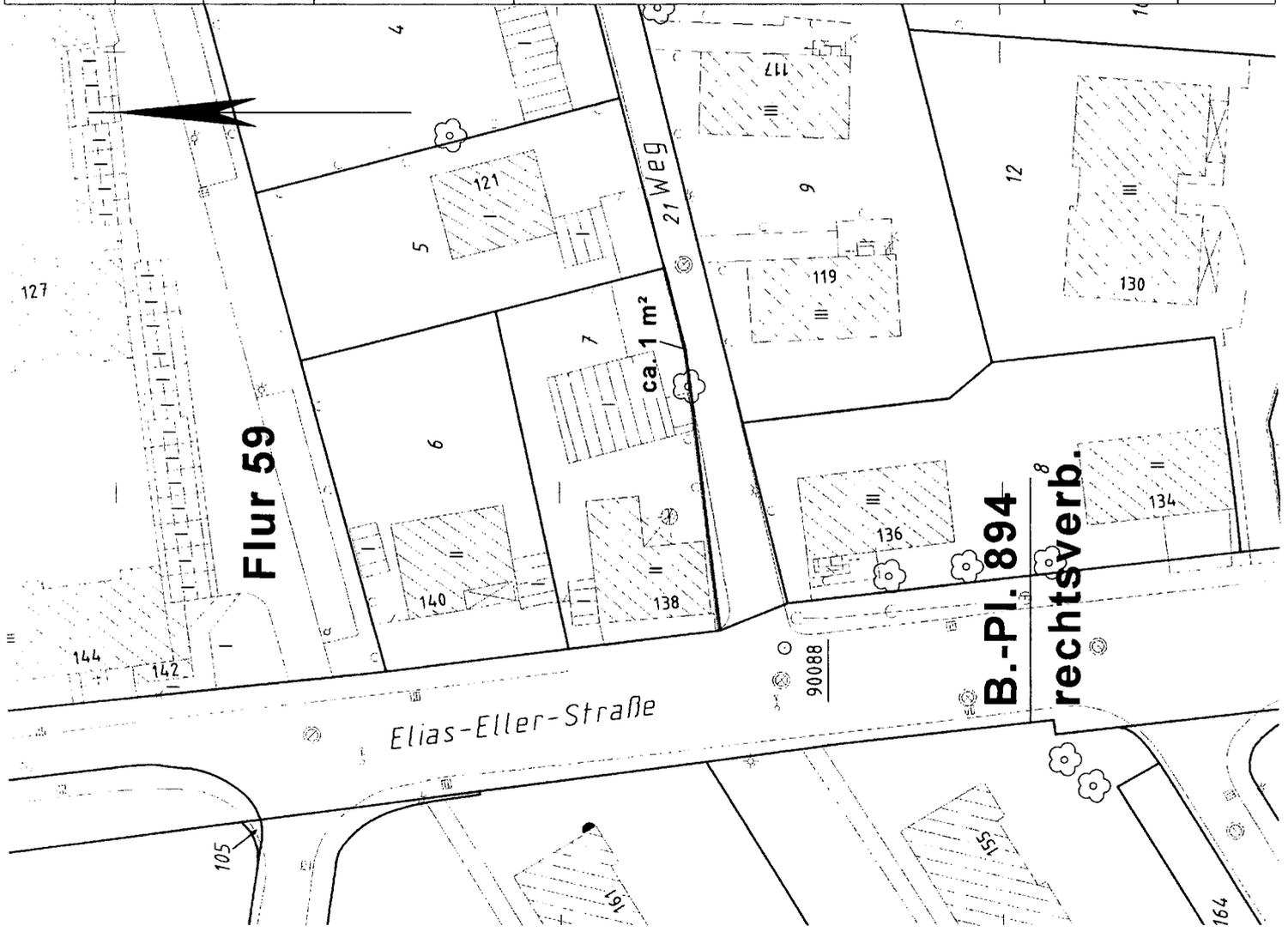
Gemarkung: Ronsdorf
Flur: 59
Flurstück: 7
Maßstab 1 : 250

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 17/07
Verbindungsweg
Kurfürstenstraße/
Elias - Eller - Straße

- Straßenbegrenzungslinie
- Überschreitung des Ausbaues

R 102.132 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heim. / 17.12.2008

Heim.



Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

Gemarkung: Ronsdorf
Flur: 59
Flurstück: 9
Maßstab 1 : 250

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 17/07
Verbindungsweg
Kurfürstenstraße/
Elias - Eller - Straße

— Straßenbegrenzungslinie
■ Überschreitung des Ausbaues

R 102.132 angefertigt und
planungsrechtlich eingetragen
Heim./ 17.12.2009.

Haus 4

 Wuppertal



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal-Barmen, 5. Etage (Eingang Große Flurstraße), neben Zimmer C-533 in der Zeit vom 31. März 2009 bis zum 1. Juni 2009 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung – ES) vom: 02.04.2009

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), der §§ 22, 22a, 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.03.09 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in Wuppertal werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII und des § 23 KiBiz erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger der Tageseinrichtung für Kinder die Stadt Wuppertal ist oder ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Tagespflege (Kindertagespflege) werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII und des § 23 KiBiz erhoben.

§ 2

Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Gruppe belegt und dem vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang. Es gibt folgende Kategorien:
 1. Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 3. schulpflichtige Kinder mit bis zu 45 Std./wchtl.
- (4) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege richtet sich nach dem zeitlichen Betreuungsumfang, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat.
- (5) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege kann der Träger/die Tagespflegeperson zusätzlich ein Entgelt verlangen.

§ 3
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Kindergartenjahr). Die Höhe der Raten ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege wird monatlich erhoben. Der monatliche Beitrag ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 4
Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlagen 1 und 2).
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Jahreseinkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 5
Ermäßigungen

- (1) Wird mehr als ein Kind derselben nach § 10 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum in einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege und/oder in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal betreut, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung OGS anfällt.
- (2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlagen 1 und 2 zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge sollen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Das Verfahren rich-

tet sich nach den „Richtlinien über den Erlass von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal“.

- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 und 2 (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6

Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraumes bzw. des Kindergartenjahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem dieser Platz in der Tageseinrichtung durch Vertrag erneut gebunden wird.

§ 7

Zeitraum der Elternbeitragspflicht für Kinder in Kindertagespflege

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat des Zeitraumes erhoben, für den die Tagespflegerperson einen Anspruch auf Leistungen hat.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. April schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen. Bei Betreuung in Kindertagespflege haben die Eltern abweichend von Satz 1 die schriftliche Erklärung zum Einkommen nebst den erforderlichen Nachweisen zusammen mit dem Antrag einzureichen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen werden für jedes Kindergartenjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergartenjahres beginnt, für den Rest des Kindergartenjahres, festgesetzt.

- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege ist monatlich für die Dauer des Zeitraums, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat, zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, Ferien, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson etc. erhoben.
- (4) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen über das Kindergartenjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (6) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (7) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.

§ 10 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Anlage 1 gem. §4 Abs.1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle- **Kindertageseinrichtungen**)

Stufe	Jahres- einkommen	Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Be- ginn der Schulpflicht			Monatsraten für Kinder vor Vollendung des zwei- ten Lebensjahres			Monatsrate für schul- pflichtige Kinder
		25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 25.000 €	25 €	27 €	45 €	48 €	55 €	68 €	45 €
3	bis 35.000 €	40 €	45 €	76 €	99 €	113 €	141 €	76 €
4	bis 50.000 €	67 €	74 €	123 €	147 €	167 €	209 €	123 €
5	bis 60.000 €	105 €	116 €	191 €	194 €	222 €	277 €	191 €
6	bis 71.000 €	137 €	152 €	252 €	219 €	250 €	313 €	252 €
7	über 71.000 €	162 €	180 €	300 €	252 €	288 €	360 €	300 €

Anlage 2 gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle - **Kindertagespflege**)

Stufe	Jahreseinkommen	Monatsbeiträge						
		bei wöchentlich bis						
		15 Std.	20 Std.	25 Std	30 Std.	35 Std	40 Std.	45 Std.
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 25.000 €	28 €	38 €	43 €	48 €	55 €	60 €	68 €
3	bis 35.000 €	60 €	80 €	90 €	99 €	113 €	125 €	141 €
4	bis 50.000 €	88 €	118 €	138 €	147 €	167 €	185 €	209 €
5	bis 60.000 €	116 €	156 €	180 €	194 €	222 €	246 €	277 €
6	bis 71.000 €	123 €	164 €	200 €	219 €	250 €	277 €	313 €
7	über 71.000 €	130 €	173 €	216 €	260 €	303 €	347 €	390 €

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung vom: 02.04.2009

Aufgrund der §§ 41 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.1999 (GV.NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung in der Gestalt der zweiten Änderungssatzung vom 02.07.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

- a) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der städtischen Gymnasien und des gymnasialen Zweiges der Gesamtschulen.
- b) Bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten Zuschüsse zum Lebensunterhalt sowie zur Anschaffung von Sachmaterial (Bücher, Arbeitsmittel, Lernprogramme usw.), soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese zu finanzieren.
- c) Außerdem können Angebote zur kulturellen und sprachlichen Bildung wie z.B. Musik-Theater- und Sprachkurse gefördert werden.
- d) Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen und Schülern ein Zuschuss zu Klassen- und Studienfahrten gewährt werden.
- e) Bei der Vergabe der Zuschüsse ist folgende Reihenfolge verbindlich:
 1. Mädchen an Gymnasien
 2. Mädchen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen
 3. Jungen an Gymnasien
 4. Jungen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 01.05.2009

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S.514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle städtischen Sportanlagen:
 - a) Freisportanlagen (Kunstrasenspielfelder, Tennenspielfelder)
 - b) Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikhallen)
 - c) Sondersportanlagen (Kanustrainingsbecken, Rasenspielfelder).
- 2) Von dieser Satzung ausgenommen sind
 - a) das Stadion am Zoo (Stadionsatzung) und die
 - b) Uni-Halle (Entgeltordnung Uni-Halle).

§ 2 Widmung

- 1) Die städtischen Sportanlagen werden Wuppertaler Schulen, städtischen Einrichtungen, örtlichen Vereinen und Verbänden die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind, und Jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- 2) Über eine anderweitige Nutzung (siehe § 6.2) entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.
- 3) Soweit im folgenden allgemeingültige Regelungen für alle vorgenannten Gruppen getroffen werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit „Nutzer“ genannt.

§ 3 Nutzung der Sportanlagen

- 1) Die Spielfelder der Freisportanlagen - mit Ausnahme der Rasenspielfelder - sowie die dort evtl. vorhandenen Laufbahnen, stehen während der allgemeinen Nutzungszeiten (§ 7) grundsätzlich jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung. Vorrangige Nutzungsrechte ergeben sich auf Grund § 4.3 und § 4.5.
- 2) Für die Benutzung der Sondersportanlagen und der gedeckten Sportanlagen muss eine formelle Nutzungsgenehmigung entsprechend § 4 beantragt werden.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

- 1) Die Nutzungsgenehmigung wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt.

- 2) Der Antrag ist von einem der in § 2 genannten „Nutzer“ zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich u. a. auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.
- 3) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe von Nutzungszeiten gilt folgende grundsätzliche Rangfolge:
 - a) Wuppertaler Schulen
 - b) Universität Wuppertal für Lehrveranstaltungen
 - c) Vereine und Verbände die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind
 - d) Städtische Einrichtungen
 - e) JedermannÜber eine Änderung der Rangfolge entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.
- 4) Die Nutzungsgenehmigung wird Jedermann befristet auf maximal ein halbes Jahr erteilt. Allen übrigen in Absatz 3 genannten Nutzern wird die Genehmigung in der Regel unbefristet erteilt.
- 5) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 4 hat für seine Nutzungszeit vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber allen anderen „Nutzern“ - § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungsgenehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauordnungs- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften verstoßen hat,
 - b) die in § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl mehr als viermal in einem halben Jahr (Schulferien ausgenommen) nicht erreicht worden ist,
 - c) die für eine Einzelgruppe gem. Abs. 3 verantwortliche Person mitgeteilt hat, dass sie künftig nicht mehr die Verantwortung für die Gruppe übernimmt und die Gruppe nicht gleichzeitig eine neue verantwortliche Person benennt,
 - d) der „Nutzer“ die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
 - e) eine Übungsgruppe den Verein wechselt oder sich auflöst

§ 5 Benutzungsgebühren

Der „Nutzer“ ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, die in einem besonderen Bescheid gemäß der Gebührensatzung festgesetzt sind.

§ 6 Privatrechtliche Vereinbarungen

- 1) Den Nutzern, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die eigenverantwortliche Nutzung (Schlüsselgewalt) für die Sportanlage übertragen werden.

- 2) Wird im Einzelfall eine anderweitige Nutzung der Sportanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 gestattet, so werden Art und Umfang der Nutzung durch privatrechtlichen Vertrag mit dem „Nutzer“ festgelegt.
- 3) Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich abzuschließen. In den Verträgen können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Nutzungszeiten

- 1) Die Sportfreianlagen sind täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Sportfreianlagen kann der Oberbürgermeister andere Nutzungszeiten festlegen.
- 2) Die Nutzungszeiten für die gedeckten Sportanlagen und die Sondersportanlagen werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

§ 8 Sperrung bzw. anderweitige Vergabe

Der Oberbürgermeister kann eine Sportanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sperren oder für einzelne Termine anderweitig vergeben. Der „Nutzer“ kann hieraus keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 9 Nutzungsregeln

- 1) Die Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Einrichtungen und Geräte, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der „Nutzer“ und ZuschauerInnen haben sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. ZuschauerInnen dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Räumen bzw. Flächen aufhalten.
- 3) Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfananen, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Material sowie Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Des Weiteren ist es untersagt, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
- 4) In allen Räumen der Sportanlage sind Alkoholgenuss und Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für von der Stadt privatrechtlich vermietete Nebenräume. Ausnahmen werden örtlich geregelt. Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.
- 5) „Nutzer“, denen eine Nutzungsgenehmigung erteilt worden ist, dürfen die Sportanlage nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person in Anspruch nehmen.

6) Folgende Mindestteilnehmerzahlen sind grundsätzlich einzuhalten

Sporthallen - 30 Teilnehmer

Turnhallen - 10 Teilnehmer

Gymnastikhallen - 6 Teilnehmer

Sportfreianlagen - 10 Teilnehmer (soweit Umkleiden, Flutlicht etc. benötigt werden)

Sondersportanlagen - Individuelle Regelung über die Nutzungsgenehmigung.

Diese Regelungen gelten nicht für den Schul- und Leistungssport. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

7) Die Sportanlagen sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden.

Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen. Loser

Abfall ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen, so dass ohne weitere

Vorbereitungsarbeiten die Unterhaltsreinigung durchgeführt werden kann (Grobreinigung).

Das Benutzen von Haftmitteln (z.B. Harz für Handballer) ist verboten, es sei denn, der

jeweilige Fachverband lässt die Nutzung ausdrücklich zu. In diesen Fällen sind die

Rückstände des Haftmittels unmittelbar nach der Nutzungszeit durch den Nutzers zu

entfernen. Andernfalls erfolgt eine Entfernung auf Kosten des Nutzers.

8) Der „Nutzer“ hat Beschädigungen oder Mängel an der Sportanlage sowie deren Einrichtungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister, dem Gebäudemanagement oder dem Sport- und Bäderamt mitzuteilen. Dies kann durch entsprechende Eintragung in das ausliegende „Nutzungsprotokoll“, eine telefonische bzw. persönliche Mitteilung oder über den Mängelbericht im Internet erfolgen. Schäden, deren Meldung keinen Aufschub bis zum nächsten Werktag erlauben, sind telefonisch der Hotline des Gebäudemanagements zu melden.

9) Schränke, Sportgeräte und andere Gegenstände der „Nutzer“ dürfen nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters aufgestellt bzw. gelagert werden. Der jeweilige Nutzer haftet für alle durch diese Gegenstände möglicherweise entstehenden Schäden.

§ 10 Veranstaltungen

1) Bei Veranstaltungen (z. B. Meisterschaftsspiele), ist der „Nutzer“ für die Einhaltung der bauordnungsrechtlich zulässigen Zuschauerzahl sowie für die Ordnung und den Sanitätsdienst verantwortlich.

2) Der „Nutzer“ hat dem Oberbürgermeister eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.

3) Soweit dies nach Rücksprache mit der Polizei erforderlich erscheint, kann der Oberbürgermeister anordnen, dass der „Nutzer“ für die Veranstaltung einen Ordnungsdienst in bestimmter Stärke zu stellen hat.

- 4) Wenn der „Nutzer“ aus eigener Einschätzung eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchführen kann, hat er den Sport- und Bäderamt unverzüglich zu informieren. Die Stadt kann vom „Nutzer“ die Erstattung der vermeidbaren Aufwendungen verlangen.

§ 11 Haftung

- 1) Der „Nutzer“ haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, sowie wenn nachgewiesen wird, dass den „Nutzer“ kein Verschulden an der Schadenverursachung trifft.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden der „Nutzer“, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte einschließlich der Einrichtungen und Geräte entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Der „Nutzer“ stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner Veranstaltung^{en} und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
- 4) Der „Nutzer“ hat zur Deckung der Haftungsrisiken vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der „Nutzer“ die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 5) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gem. § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

§ 12 Werbung und gewerbliche Tätigkeit

- 1) Für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bedarf der „Nutzer“ einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Oberbürgermeisters:
 - Aufbau von Ständen
 - Anbieten und Verteilen von Waren
 - Ausführen gewerblicher Tätigkeit
 - Durchführung von Festen
 - Erteilung von Unterricht gegen Entgelt
- 2) Über die Anbringung von mobilen und fester Werbeträgern (z.B. Bandenwerbung) ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der eine Beteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen vorsieht. Der hierfür notwendige Antrag ist an den Sport- und Bäderamt zu richten.
- 3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 13

Hausrecht und Zuwiderhandlungen

- 1) Die vom Oberbürgermeister beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportstätte verwiesen werden.
- 3) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann vom Sport- und Bäderamt ein Betretungsverbot für eine Sportanlage oder für alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.04.2009

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>